



Baum- und Gehölzschutzsatzung der Lutherstadt Eisleben und deren Ortschaften

Auf Grund des Kommunalverfassungsgesetz LSA, GVBl. LSA Nr. 12 vom 17.06.2014 (S. 288) in der Fassung vom 22.06.2018 (GVBl. LSA Nr. 11, S. 166) und den §§ 22, 29 30 und 39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. Naturschutzgesetz (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 21.05.2019 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand der Lutherstadt Eisleben und deren Ortschaften

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
- zur Erhaltung bzw. Entwicklung bestimmter wild lebender Tierarten
- zur Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.

Bestimmungen des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes gehen Bestimmungen dieser Satzung vor. Insbesondere befreien Bestimmungen dieser Satzung nicht von Verboten des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt den Schutz des Baum- und Gehölzschutzbestandes innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Bereiche der Lutherstadt Eisleben und deren Ortschaften (§ 34 Baugesetzbuch, BauGB) und des Geltungsbereiches der rechtskräftigen Bebauungspläne (§ 33 BauGB).

2. Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes (Landeswaldgesetz) vom 13.04.1994, GVBl. LSA S. 520, zuletzt geändert am 25.02.2016 GVBl. LSA S. 77.

3. Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden oder Sicherstellungsanordnungen ergehen, sofern diese auch Regelungen für den Baumbestand enthalten.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

1. Geschützt sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.

Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

Bei mehrstämmigen Bäumen mit einem Stammumfang von 40 cm in einer gemessenen Höhe von 130 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter 130 cm, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

2. Unabhängig vom Stammumfang sind alle Bäume geschützt, die als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme im Sinne von § 8 dieser Satzung oder aus sonstigen naturschutzrechtlichen Verpflichtungen oder im Rahmen einer geförderten Maßnahme gepflanzt wurden.

3. Diese Satzung findet keine Anwendung auf

- a) Flächen, die Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) sind,
- b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen
- c) Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BkleingG),
- d) Parkanlagen, die dem Denkmalschutzrecht unterliegen, Baumnaturdenkmale,
- e) Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien).

§ 4 Verbotene Handlungen

1. Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform (Habitus) wesentlich zu verändern.

2. Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches und im Traufbereich der Baumkrone insbesondere durch:

- a) Bodenverdichtung oder Befestigung der Fläche mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien,



- b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
- c) Baustelleneinrichtungen und Lagern von Baumaterialien,
- d) Einwirkung pflanzenschädigender Stoffe wie z.B. Öle, Säuren und Gase,
- e) Einsatz von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Verkehrsfläche gehört, sowie erhebliche Beschädigungen des Stammes oder der Rinde und die unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- f) Verankern von Befestigungselementen oder anderen Gegenständen,
- g) Flächendeckendes Besprühen oder Bepinseln mit Farben und Lacken jeglicher Art,
- h) Befestigen von Schildern, Annoncen, Fahnen, Werbetafeln usw.,
- i) Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich,
- j) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

3. Strengere Regelungen zum Baumschutz nach sonstigen Vorschriften bleiben unberührt.

4. Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr i.S. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung LSA (SOG LSA).

§ 5 Freistellung

1. Unbeschadet der artenschutzrechtlichen Bestimmungen gern. BNatSchG und LNatSchG LSA bleiben die nachfolgenden Maßnahmen von den Verboten des § 4 freigestellt:

- a) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen, die zur Herstellung und Pflege für die Kulturlandschaft charakteristischer und typischer Wuchsformen bei Bäumen dienen (z.B. Kopfweiden).
Eine fachgerechte Maßnahme liegt vor, soweit dabei die einschlägigen Richtlinien, technischen Regeln und sonstige Vorschriften wie:
 - ZTV- Baumpflege - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege,
 - ZTV- Baum StB 04 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau u.a. eingehalten werden.
- b) ordnungsgemäße Unterhaltung - und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen, Straßen, Wegen und Plätzen, oder unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen sowie ordnungsgemäße Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in Wahrnehmung der jeweiligen gesetzlichen Verpflichtungen,
- c) alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen zur Landschaftspflege.

2. Die Maßnahmen zu a) und b) sind der Lutherstadt Eisleben mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

Das Ordnungsamt kann verbindliche Regelungen zur Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beschädigungen oder Gefährdungen der geschützten Bäume zu vermindern oder entgegenzuwirken. Protokollierte Abstimmungen im Rahmen von Gewässer- oder Baumschauen werden als Anzeige gern. Satz 1 gewertet.

3. Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr i.S. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Sie sind der Lutherstadt Eisleben unverzüglich anzuzeigen. Diese entscheidet auch über Ersatzmaßnahmen nach § 8 dieser Satzung.



§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihrem Grundstück stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
2. Die Lutherstadt Eisleben kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden.
3. Die Lutherstadt Eisleben kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung auf seine Kosten trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Verboten des § 4 ist in begründeten Fällen eine Ausnahme zu erteilen, wenn:
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist, den Baum zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind oder
 - d) ein Baum krank ist und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
2. Von den Verboten des § 4 der Satzung kann die Lutherstadt Eisleben nach Maßgabe von § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
3. Die Entscheidung über den Ausnahme- oder Befreiungsantrag ersetzt keine darüber hinaus erforderlichen Genehmigungen, wie z.B. natur- und artenschutzrechtliche Genehmigung. Diese Genehmigung sind gegebenenfalls gesondert zu beantragen.

§ 8 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

1. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 ist beim Eigenbetrieb Betriebshof unter Darlegung der Gründe und Angaben zu Standort, Art, Höhe und Stammumfang des betroffenen Baumes schriftlich zu beantragen. Ein Lageplan ist beizufügen, der im Einzelfall auch durch eine Lageskizze, Foto oder ähnliches ersetzt werden kann.
2. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt und ist kostenpflichtig. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.
3. Wird dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung oder Befreiung stattgegeben, so ist der Antragsteller für jeden entfernten geschützten Baum auf eigene Kosten in der Regel zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung verpflichtet.
4. Die Ersatzmaßnahme muss den durch die Beseitigung des Baumes eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild in ausreichendem Maße ersetzen.



Die Ersatzpflanzung ist wie folgt auszuführen:

Stammumfang des geschützten Baumes	Stammumfang der Ersatzpflanzung
40 bis 60 cm	10 bis 12 cm
60 bis 80 cm	12 bis 14 cm
80 bis 120 cm	14 bis 16 cm
120 bis 160 cm	16 bis 18 cm
160 bis 200 cm	18 bis 20 cm
Über 200 cm	20 bis 25 cm

5. Standorte, Baumarten und Erfüllungstermine von Ersatzpflanzungen werden durch die Lutherstadt Eisleben festgelegt, Anzahl und Pflanzgröße sind gemäß § 8 Pkt. 4 zu leisten. Die Erfüllung der Ersatzpflanzungen ist der Lutherstadt Eisleben innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss anzuzeigen.

6. Die Verpflichtung zu Ersatzmaßnahmen umfasst auch die zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung notwendigen Maßnahmen. Sie gilt erst dann als erfüllt, wenn das Gehölz nach Ablauf von 3 Jahren angewachsen ist. Anderenfalls ist der Antragsteller zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet.

7. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.

8. Die Art und Größe der Ersatzpflanzungen oder die Höhe der Ausgleichszahlung richten sich nach Art und Stammumfang des entfernten Baumes. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der einzelnen Stammumfänge maßgebend. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird aus der Summe des Wertes der Ersatzpflanzung, einschließlich der Kosten für sechs Jahre Anwuchs- und Entwicklungspflege nach dem Sachwertverfahren (Richtlinie für die Wertermittlung von Bäumen und Sträuchern) i.d.d.g F. errechnet. Vorhandene Schäden und Mängel an Bäumen, können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtungen führen.

§ 9 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung ein Bauantrag gestellt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, ihr Standort, die Art und der Stammumfang einzutragen.

§10 Folgenbeseitigung

1. Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

2. Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.



3. Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Eisleben die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Die Bediensteten der Lutherstadt Eisleben sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen.

Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.

Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzug.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

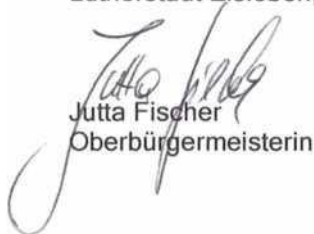
- a) entgegen den Verboten des § 4 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert oder derartige Handlungen vornehmen lässt, ohne im Besitz einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
- b) Auflagen oder Bedingungen oder sonstige Anforderungen im Rahmen einer gemäß § 8 erteilten Erlaubnis, Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt,
- c) einer vollziehbaren Verpflichtung gem. § 10 zuwiderhandelt oder einer nach § 5 Pkt. 2 und 3 bestehenden Anzeigepflicht nicht nachkommt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 Abs. 2 NatSchG LSA in den Fällen des § 65 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten. Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baum- und Gehölzschutzsatzung vom 25.10.2016 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 22.05.2019


Jutta Fischer
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

